



## **GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.**

6260 Bruck am Ziller

Bezirk Schwaz, Dorf 40 a

Telefon 05288 / 72 379 · Fax 72 379-4

E-Mail: [gemeinde@bruck.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@bruck.tirol.gv.at)

[www.bruck-am-ziller.at](http://www.bruck-am-ziller.at)

UID-Nr. ATU 58480968

# **VERORDNUNG** **des Gemeinderates der Gemeinde Bruck am Ziller** **vom 02. September 2021 über die** **ERRICHTUNG VON ABSTELLMÖGLICHKEITEN** **(GARAGEN- UND STELLPLATZVERORDNUNG)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller hat in seiner Sitzung vom 02. September 2021 aufgrund des § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 114/2021, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen und Stellplätze) beschlossen:

## **§ 1**

### **Ausweisung von Abstellmöglichkeiten**

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- (2) Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- (3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 und Abs. 2 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind.
- (4) Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen.

## § 2

### Anzahl der Abstellmöglichkeiten für bauliche Anlagen

(1) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse der Gemeinde Bruck am Ziller wird die Mindestanzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze (Abstellmöglichkeiten) oder Garagen nach § 1 für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

<b>1.1 WOHNGEBÄUDE BZW. WOHNHEINHEITEN</b>				
<b>Bruck am Ziller - Ortsteil Imming:</b>				
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	61 bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	81 bis 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
übriges Siedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
<b>Bruck am Ziller – ohne Ortsteil Imming:</b>				
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	61 bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	81 bis 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
übriges Siedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Der ermittelte Wert ist nach mathematischen Regeln zu runden.				
<b>1.2 WOHNANLAGEN GEM. § 2 ABS. 5 TIROLER BAUORDNUNG 2018</b>				
Bei Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2018 (Gebäude mit mehr als sechs Wohnungen) wird die Mindestanzahl der Stellplätze gem. Abs. 1.1 berechnet und beträgt von dieser Anzahl 85 %.				
Dieser Wert ist auf ganze Zahlen abzurunden.				

Art der baulichen Anlage	Mindestanzahl der Stellplätze
<b>2. SPORTANLAGEN</b>	
2.1 je 10 Besucher	1 Stellplatz
<b>3. GASTSTÄTTEN UND BEHERBERGUNGSBETRIEBE</b>	
<u>3.1 Hotels und Pensionen ohne Restaurantteil</u> je 2,5 Gästebetten	1 Stellplatz
<u>3.2 Hotels und Pensionen mit Restaurantteil</u> je 2,5 Gästebetten	1 Stellplatz
zusätzliche Sitzplätze im Restaurant: für je 7 Sitzplätze	1 Stellplatz
<u>3.3 Restaurants, Cafes, Tanzlokale, Ausflugs-gaststätten</u> je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche der Gasträume	1 Stellplatz
<u>3.4 Personalzimmer, Personalwohnungen, Personalwohnhäuser</u> je 2,5 Personalbetten	1 Stellplatz

<b>4. VERKAUFSSTÄTTEN</b>	
<u>4.1 Läden, Geschäftshäuser, Handelsbetriebe</u> je angefangenen 15 m <sup>2</sup> Kundenfläche	1 Stellplatz
<b>5. GEWERBLICHE ANLAGEN</b>	
<u>5.1 Industrie- und Gewerbebetriebe:</u> je angefangenen 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze
<u>5.2 Dienstleistungsbetriebe (Friseure, Kosmetiker u.dgl.)</u> je Kunden- bzw. Behandlungsplatz	1 Stellplatz mindestens jedoch 2 Stellplätze
<b>6. ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUME</b>	
<u>6.1 Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- u. Beratungsräume, Arztpraxen, u.dgl.</u> je angefangenen 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Stellplatz

(2) Als Wohnnutzfläche nach Abs. 1.1 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen.

Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkonen, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

(3) Die Mindestanzahl der Abstellmöglichkeiten für Ferienwohnungen und Freizeitwohnsitze ist gemäß Abs. 1.1 zu berechnen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb der Garagen) hintereinander angeordnet, so werden nur die vorderen Stellplätze angerechnet, es sei denn, dass zu allen Stellplätzen ungehindert zu- und abgefahren werden kann, oder dass wegen des vorgesehenen eindeutig abgegrenzten Benutzerkreises eine Benutzung der hinteren Stellplätze trotzdem gewährleistet ist.

(2) Stellplätze und Garagen müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften in der geltenden Fassung entsprechen.

Weiters wird auf die Einhaltung der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, die Tiroler Bauordnung und die einschlägigen Normen verwiesen.

(3) Wird eine bestehende bauliche Anlage durch einen Zu-, Um- oder Anbau geändert oder eine Änderung des Verwendungszweckes vorgenommen, sind unter Anwendung des § 2 für den dadurch entstehenden zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen.

(4) Nicht erwähnte bauliche Anlagen sind von dieser Verordnung nicht ausgenommen und es wird die Mindestanzahl der jeweils erforderlichen Abstellmöglichkeiten von der Baubehörde gesondert festgelegt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bruck am Ziller vom 29. September 2016 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
Alois Wurm

---

Angeschlagen am: 06. September 2021

Abzunehmen am: 22. September 2021

Abgenommen am: *04. Oktober 2021*

